



Satzung zur Regelung der Tätigkeit und der Aufgaben des Umweltbeauftragten (Umweltbeauftragtensatzung - UmBeS)

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung:

§1 Ernennung

Der Marktgemeinderat ernennt aus seiner Mitte einen Umweltbeauftragten.

§2 Amtszeit

Die Amtszeit des Umweltbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Marktgemeinderates oder mit dem Ausscheiden des Beauftragten aus dem Marktgemeinderat.

§3 Aufgaben

(1) ¹Der Umweltbeauftragte kümmert sich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Marktgemeinderates um die Anliegen und Belange des Natur- und Umweltschutzes der örtlichen Gemeinschaft. ²Er handelt im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie der Art. 10 und 11 der Verfassung des Freistaates Bayern. ³Dem Umweltbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

⁴Er

- ist Kontaktperson und Ansprechpartner des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse für die im Umweltschutz tätigen Verbände und Vereine, und tauscht sich regelmäßig mit diesen aus
- entwickelt Schwerpunkte für Wendelstein in Zusammenarbeit mit den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Vereinen und Verbänden sowie interessierten Personen
- begleitet die gemeindliche Bauleitplanung und berät die politischen Gremien bei umweltrelevanten Themenstellungen
- sensibilisiert die Bevölkerung für umweltgerechtes Verhalten und wirkt auf die Akzeptanz von Umweltschutzmaßnahmen der Gemeinde hin

(2) ¹Der Umweltbeauftragte kann einen Umweltbeirat bilden, beruft diesen zu Sitzungen ein und leitet diese. ²Der Umweltbeirat hat die Aufgabe, den Umweltbeauftragten sachverständig zu beraten, zu informieren und ihn in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

³Im Umweltbeirat sollen folgende Interessengruppen und Vereine vertreten sein:

- Bund Naturschutz
- Gewerbeverband Wendelstein/ Bund der Selbständigen
- Fränkischer Albverein
- Heimatverein
- Kleintierzuchtverein
- Landesbund für Vogelschutz
- Obst und Gartenbauverein
- Reit- und Fahrverein
- Vertreter der Fischer und Jäger
- Vertreter der Land- und Forstwirte
- Vertreter der örtlichen Feuerwehren
- Vertreter der örtlichen Parteien
- Vertreter der örtlichen Schulen
- Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde
- Vertreter des Staatlichen Forstamtes
- Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes

⁴Der Umweltbeauftragte kann nach seinem Ermessen auch Bürger berufen, die im Bereich des Umweltschutzes und der Umwelterziehung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- (3) Der Umweltbeauftragte erstattet einmal im Jahr dem Marktgemeinderat Bericht über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse.

§4 Arbeitsmittel und -geräte

Bei Bedarf werden dem Umweltbeauftragten die für seine Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und -geräte im erforderlichen Umfang von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

§5 Übertragung von Befugnissen

Die Übertragung von Befugnissen des ersten Bürgermeisters auf den Umweltbeauftragten steht unter dem Vorbehalt des Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 25.09.2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Wendelstein, am 29.09.2014



Werner Langhans
Erster Bürgermeister